

**Unterstützung der Artenvielfalt in München durch
Erhalt und Ausweitung des Bestandes von
Hecken, Büschen und Wandbegrünungen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02572 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 00894

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02572 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes
Schwanthalerhöhe

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.09.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02572 (Anlage) beschlossen.

Mit Schreiben vom 25.04.2019 und 24.10.2019 und 28.02.2020 sind für die Empfehlung aus der Bürgerversammlung Zwischennachrichten an den Antragsteller ergangen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die Empfehlung zwar ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) im Rahmen des Vollzugs naturschutzrechtlichen Vorschriften beinhaltet, das aber nicht auf den Stadtbezirk 08 – Schwanthalerhöhe begrenzt ist. Vielmehr enthält der Antrag einen Appell an die gesamte Stadtverwaltung, im Rahmen ihres eigenen Handelns bzw. im Vollzug der vorhandenen rechtlichen Vorschriften einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt im gesamten Stadtgebiet zu leisten und ist insoweit von stadtweiter Bedeutung.

Zur Information des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit dem Baureferat und dem Kommunalreferat Folgendes aus:

Der im Antrag formulierte Appell fordert alle Verantwortlichen, die Stadt, Genossenschaften und andere Grundbesitzer*innen auf, im Sinne der Artenvielfalt darauf zu achten, Begrünung in Form von Hecken, Büschen und Wandbegrünungen zu erhalten und weiter auszubauen, um Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für Tiere zu schaffen.

1. Flächen der Landeshauptstadt München und ihre Gesellschaften:

Alle im Zuge der Antragsbehandlung beteiligten Akteure der Stadtverwaltung sind sich der Bedeutung von Hecken, Gebüsch und Wandbegrünungen für ein artenreiches und funktionierendes Ökosystem bewusst und leisten bereits seit Jahren im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben-/ Zuständigkeitsbereiche einen entsprechenden Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt.

So erhöht das Baureferat den Bestand an heimischen Hecken und Sträuchern fortlaufend im Rahmen der Neuplanung und Sanierung von Parks und Grünanlagen. Die Pflege und der Unterhalt des bestehenden städtischen Grüns zielt darauf ab, dass die Gehölzstrukturen vital und artenreich über Jahrzehnte erhalten werden können. Im Straßenbegleitgrün ergänzen, soweit es die Funktionalität zulässt und ausreichend Pflanzfläche vorhanden ist, Hecken und Sträucher die Baumreihen.

Die Flächenaufteilung der städtischen Grünanlagen gliedert sich in rund 35 % Rasen zur intensiven Erholungsnutzung, 30 % Gehölzflächen (darin sind die Flächen für Hecken und Sträucher enthalten), 15 % artenreiche Blumenwiesen und 20 % sonstige Flächen (z.B. Wegeflächen, Gewässer und Spielflächen). Somit dienen rund 45 % der Flächen fast ausschließlich als Habitate und Nahrungsquellen für die heimische Tierwelt einschließlich der Insekten und Vögel.

Auch das Kommunalreferat, Stadtgüter München, unter deren Obhut zehn landwirtschaftliche Betriebe stehen, ziehen eine positive Bilanz im Hinblick auf den Bestand bzw. die Neuschaffung von Rückzugs- und Nistmöglichkeiten. Sie sind bestrebt, durch flächendeckende Extensivierung eine ökologisch verträgliche Landwirtschaft zu betreiben. Bereits seit den 1990er Jahren findet das Wissen um die Bedeutung von heimischen Hecken und Sträuchern als Ressource der Biodiversität und als wichtiger Faktor im ökologischen Landbau bei den Stadtgütern München Anwendung. Auf sämtlichen städtischen Gütern erfolgte die Umsetzung von Landschaftspflegekonzepten nach Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau. Dementsprechend ist auch ein großer Bestand an Hecken vorhanden.

Ein besonderes Beispiel für die gezielte Förderung der Artenvielfalt durch Heckenpflanzung ist das Gut Obergrashof in Dachau. Dort wurden, begleitet von wissenschaftlichen Untersuchungen mit dem Ziel der ökologischen Bestandsaufnahme und der Dokumentation biozönotischer Veränderungen, umfangreiche Maßnahmen zur ökologischen Strukturverbesserung durchgeführt. Hierbei fanden auch großzügige Heckenpflanzungen u.a. die Anlage von Benjeshecken statt. Deshalb steht bei den Stadtgütern München die Pflege der vorhandenen Hecken zur langfristigen Sicherung der Heckenbestände im Vordergrund.

Auch die städtischen Gesellschaften GWG und GEWOFAG versicherten bereits 2017 im Zusammenhang mit der Beantwortung eines ähnlich lautenden Stadtratsantrags (Antrags-Nr. 14-20 / A 03275 der ÖDP vom 21.07.2017), dass sie um die Bedeutung von

heimischen Hecken und Sträuchern für das Stadtgebiet München wissen. Beide Gesellschaften sehen sich als fachlich gut aufgestellt und achten seit Jahren, sowohl bei bestehenden Anlagen als auch bei Neubauvorhaben, generell auf einen ausreichenden Gehölzbestand mit Bäumen, Sträuchern und Hecken und entsprechende Fachlichkeit bei der Durchführung von Pflege und Schnittmaßnahmen.

Als aktuelles Beispiel für das Engagement städtischer Gesellschaften im Bereich Erhalt und Förderung von Artenvielfalt ist die Beteiligung der GEWOFAG am Forschungsprojekt „Einbeziehung von Tierbedürfnissen in die Planung und Gestaltung von Freiräumen - Animal Aided Design (AAD)“ zu nennen. Das vom Bundesamt für Naturschutz geförderte Projekt wird in Zusammenarbeit der Technischen Universität Kassel und der Technischen Universität München bearbeitet. Das Ziel von AAD ist es, die „Bedürfnisse von Wildtieren in Planungsprozessen besser zu berücksichtigen und als kreativen Entwurfsbaustein in der Freiraumgestaltung zu nutzen. Tiere werden als integraler Bestandteil der Entwurfsplanung gleichberechtigt neben anderen Planungen berücksichtigt. Im Modellprojekt der GEWOFAG an der Sigl- / Brantstraße, das 99 Wohnungen unterschiedlichster Förderarten, zwei Kindertagesstätten und eine Tiefgarage mit 70 Stellplätzen umfasst, wurde die Anwendbarkeit des Forschungsprojektes überprüft.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt den Antrag aus der Bürgerversammlung dennoch gern zum Anlass, den darin enthaltenen Appell, auch zukünftig verantwortungsbewusst im Sinne der Artenvielfalt zu handeln, auch an die städtischen Gesellschaften weiter zu leiten.

2. Flächen privater Grundeigentümer und privater Genossenschaften:

Soweit sich der Appell an private Grundbesitzer und Genossenschaften richtet und diese zu verantwortungsvollem Handeln im Hinblick auf vorhandene und neu zu schaffende Nist- und Rückzugsmöglichkeiten für Tiere auffordert, sind die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung begrenzt.

2.1. naturschutzrechtliche Vorgaben/Handlungsmöglichkeiten

Dort, wo es gesetzliche Vorschriften zum Schutz der in Rede stehenden Gehölzbestände gibt, kommen diese natürlich zur Anwendung; so zum Beispiel das in Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) enthaltene Verbot, Hecken, lebende Zäune sowie Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Bei Verstößen oder zugelassenen Ausnahmen ist sicher gestellt, dass für den Verlust des Grünbestandes und damit auch für den Verlust an Nist- und Rückzugsmöglichkeiten eine angemessene Kompensation gefordert werden kann. Diese Vorschrift gilt allerdings nicht im bebauten Innenbereich, sondern nur in der freien Natur.

Vergleichbare oder zum Teil auch strengere Regelungen gelten für Gehölze auf Grundstücken, die sich im räumlichen Umgriff von Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil) befinden.

Für Gebüsche oder Hecken auf bebauten Grundstücken bieten lediglich die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) die Möglichkeit, während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) Beseitigungen von potenziellen Nist- und Brutstätten ohne triftigen Grund zu verhindern.

2.2. Handlungsmöglichkeiten im Rahmen baurechtlicher Genehmigungsverfahren:
Im Zuge der Prüfung von Bauanträgen auf privaten Flächen im bebauten Innenbereich (Vorgärten, Hausgärten oder der Eingrünung von gewerblichen Objekten) sind meist Flächenzwänge anderer Nutzungen zu verzeichnen: Müll, Fahrradabstellplätze, Autostellplätze, die interne Grundstückerschließung und Feuerrettungswege benötigen hier Flächen, die dann nicht bepflanzt werden können. Das zulässige Baurecht wird heute meist vollständig ausgeschöpft. Die Münchner Freiflächengestaltungssatzung macht klare Vorgaben einer Begrünung mit „Bäumen und Sträuchern“ (§ 3). Vertiefte Vorgaben aus Bebauungsplänen betreffen meist neuere Baugebiete.

Wandbegrünungen sind in der Freiflächengestaltungssatzung unter die „Berücksichtigung der Architektur“ gestellt (§ 4 Abs. 2) – hier fehlt es derzeit noch an klaren Rechtsgrundlagen. Eine entsprechende Forderung wurde im Zuge der angekündigten Novellierung der Bayerischen Bauordnung an die Bayerische Staatsregierung herangetragen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt den Antrag zum Anlass, bei der Planprüfung das Thema „Begrünung und Wandbegrünung“ enger zu prüfen. Zusätzliche Flächen werden sich auf privaten Baugrundstücken nur wenige aktivieren lassen, da stark angehobene „Grün-Vorgaben“ sich rechtlich kaum gegen rentierlichere Nutzungen durchsetzen lassen werden. Insofern muss insbesondere Wert auf die Qualität der Begrünung gelegt werden. Öffentliche Bauvorhaben von Kitas und Schulen können hier Vorbildwirkung entfalten.

2.3. Handlungsmöglichkeiten auf Ebene der Bauleitplanung:

Im Zusammenhang mit raumbeanspruchenden Planungen leistet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf Ebene der Grünordnungsplanung einen konkreten Beitrag zur Förderung neuer und zur Erhaltung vorhandener Hecken sowohl innerhalb der Stadt als auch in der umgebenden Landschaft.

So sind z.B. in grünordnerischen Festsetzungen von Bebauungsplänen häufig auch Auflagen zur Pflanzung von frei wachsenden Hecken enthalten. Diese werden in der Regel im Plan festgesetzt mit dem Planzeichen "Gehölze zu pflanzen" und im Satzungstext ergänzt mit einer Festsetzung zur Artenauswahl (i.d.R. standortgemäße heimische Arten).

Voraussetzung für die Festsetzung ist, dass Hecken Teil eines in sich stimmigen Freiflächenkonzeptes sind, in dem die Hecken bestimmte Funktionen unter Berücksichtigung anderer Belange erfüllen (z.B. Abgrenzung, Raumbildung, Vernetzung, Ausgleich) und die Standortvoraussetzungen (v.a. ausreichender Entwicklungsraum) gegeben sind.

Im Übrigen werden in der Grünordnung aber nicht nur Neupflanzungen festgesetzt, sondern, soweit vorhanden und konzeptionell möglich, auch vorhandene Hecken als zu erhalten festgesetzt.

2.4. Beratung, Information und Fördermaßnahmen

Außerhalb der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Verfahren und der gesetzlichen Regelungen im Naturschutzrecht ist die Stadtverwaltung auf die Bereitschaft eines jedes Einzelnen angewiesen, um den Bestand an Hecken, Büschen oder Wandbegrünungen zu erhalten bzw. auszuweiten und setzt daher auf Beratung und Information sowie die Schaffung von finanziellen Anreizen für freiwillige Pflanzungen über Förderprogramme.

Beispielhaft genannt sei hier das Engagement des Baureferates, das im Rahmen der Umsetzung des städtischen Sonderprogrammes zur Förderung von Innen-, Vorgarten-, Dach- und Fassadenbegrünung alle interessierten Grundbesitzer berät und finanziell unterstützt.

Im Rahmen der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie (Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13218) sollen von den beteiligten Referaten Freiflächengestaltung und Gebäudebegrünung unter anderem durch praxisorientierte Beratung, Öffentlichkeitsaktionen vor Ort sowie Erhöhung der Förderanreize gestärkt werden.

Darüber hinaus erarbeitet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung derzeit ein Fachkonzept zu Förderung der freiwilligen Pflanzung von Gehölzen an bzw. auf der Grundstücksgrenze aus Mitteln der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen. Dieses Fachkonzept könnte, soweit es aus rechtlichen Gründen realisierbar ist, auch Pflanzungen von naturnahen Hecken und Sträuchern mit einschließen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das konsequente Handeln der städtischen Referate ebenso wie durch die bestehenden Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote eine gute Versorgung der Flächen der Landeshauptstadt München mit artenreichen Hecken- und Strauchstrukturen gewährleistet ist.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02572 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2020 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Baureferat und dem Kommunalreferat abgestimmt. Das Baureferat und das Kommunalreferat haben Abdruck erhalten.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hätte grundsätzlich ein Anhörungsrecht im Rahmen der Behandlung der Empfehlung der Bürgerversammlung; nachdem hier aber alle 25 Bezirksausschüsse von den Forderungen der Empfehlung betroffen sind, erfolgt keine Anhörung.

Die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher und der zuständigen Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen, wonach die städtischen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dem Appell entsprechend darauf achten, für die Artenvielfalt die Begrünung in Form von Hecken, Büschen und Wandbegrünungen zu erhalten und weiter auszubauen bzw. darauf hinzuwirken, dass die übrigen Grundbesitzer*innen in diesem Sinne handeln.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02572 der Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 04.04.2020 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA Geschäftsstelle Süd (1x)
3. An das Direktorium HA II/V 1
4. An die Bezirksausschüsse 1-25
5. An das Baureferat
6. an das Kommunalreferat
7. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
8. An das Referat für Bildung und Sport
9. An die Stadtwerke München GmbH
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HAIV/5
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3